

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet: „Südöstlich der Klaus-Groth-Straße und nordwestlich des J.-H.-Fehrs-Weges“

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 29.06.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Uetersen für das Gebiet: „Südöstlich der Klaus-Groth-Straße und nordwestlich des J.-H.-Fehrs-Weges“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit Beginn des 03.09.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus Uetersen, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen, Abtl. Stadtplanung, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Uetersen, den 28.08.2015

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin